Zum Akkordverbot für Forstwartlehrlinge

Autor(en): **Sommer, A. / Graf, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **131 (1980)**

Heft 5

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-766546

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zum Akkordverbot für Forstwartlehrlinge

Von *A. Sommer* und *R. Graf*
(Bundesamt für Forstwesen, Bern)

Oxf.: 945.33

Seit 1. Januar 1980 ist das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) in Kraft. Es ist auch auf die Ausbildung von Forstwarten sinngemäss anzuwenden und enthält unter anderem als einschneidende Regelung ein absolutes Akkordverbot für Lehrlinge.

Im ersten Moment war nicht klar, ob das revidierte BBG auch für die Forstwartausbildung Gültigkeit erlangen werde. Das Bundesamt für Forstwesen hat aber die Rechtslage untersuchen lassen und im Oktober 1979 in einem Rundschreiben an die Kantonsforstämter festgehalten, dass aufgrund der eidg. Forstgesetzgebung die Bestimmungen des neuen BBG auch auf die forstliche Ausbildung anzuwenden seien. Sinn der forstgesetzlichen Bestimmungen ist es, die Ausbildung der Forstwarte derjenigen der übrigen Berufe möglichst anzugleichen. Damit soll erreicht werden, dass die Forstwarte in Sozialprestige und Anstellungsbedingungen allgemein als Facharbeiter eingestuft werden. Die Vernehmlassung zum «Bericht über die Ausbildung forstlicher Arbeitskräfte» (Bern, 1978) hat ergeben, dass seitens der Forstwirtschaft weiterhin der Wunsch gilt, nicht als bildungspolitischer Sonderfall dazustehen.

Artikel 22 des revidierten BBG formuliert als Pflicht des Lehrmeisters, dafür zu sorgen, dass der Lehrling nicht zu Akkordarbeiten herangezogen wird. Bei allfälligem gesetzeswidrigem Verhalten kann somit die Person des Lehrmeisters zur Verantwortung gezogen werden.

Das Akkordverbot für Lehrlinge ist eine der meistdiskutierten Bestimmungen des neuen BBG. Sowohl im Parlament wie auch in forstlichen Kreisen haben sich viele Stimmen gefunden, die an der Akkordarbeit für Lehrlinge festhalten wollten.

Im Parlament ist im Laufe der Beratung des neuen BBG zuerst noch die Möglichkeit in Betracht gezogen worden, die Lehrlinge derjenigen Berufe, in welchen Akkordarbeit heute noch verbreitet ist, bereits während der Ausbildung mit diesem Lohnsystem vertraut zu machen. Zu diesen Ausnahmen hätten allenfalls auch die Forstwartlehrlinge gezählt werden können. Beide

Räte haben aber in der Abstimmung einem absoluten Akkordverbot den Vorzug gegeben. Es wurde argumentiert, dass die Akkordarbeit unweigerlich zu flüchtigerem Arbeiten führe; dass wegen des erhöhten Arbeitsrhythmus der Qualität der Arbeit nicht mehr dieselbe Aufmerksamkeit zugewendet werden könne; dass Lehrlinge im Hinblick auf die erhöhten Verdienstmöglichkeiten leicht ihre eigenen Ausbildungsziele vernachlässigen usw.

Auch ohne Akkordarbeit ist eine komplette Ausbildung möglich. Es gibt viele Beispiele von Forstwarten, die während ihrer Lehrzeit nie im Akkord gearbeitet haben und heute als Berufsleute — auch bei Akkordarbeiten — sehr gut qualifiziert sind. Gerade in der Forstwirtschaft mit ihrer tragischen Unfallbilanz sollte höchste Qualität der Arbeit als oberstes Ausbildungsziel angestrebt werden. Hat ein Forstwart sicher und sauber arbeiten gelernt, so ist für ihn jede Arbeit mit geringerem Unfallrisiko verbunden, führe er sie nun im Stück- oder Zeitlohn aus.

Gleichwohl muss die Selbständigkeit der Forstwartlehrlinge in der Ausbildung gezielt gefördert werden. Dies kann aber durchaus ohne Akkordarbeit geschehen. So unterbreitet Forstmeister R. Kuoch namens seiner Berner Oberländer Kollegen den Vorschlag der sogenannten «Terminarbeit». Unglücklich daran ist einzig die Bezeichnung, da bei «Termin» der Gedanke an Zeitdruck aufkommen könnte. R. Kuoch formuliert als Idee für einen Auftrag im Einzelfall:

«Unter kundiger Anleitung und Aufsicht soll eine Lehrlingsrotte im dritten Lehrjahr einen eigenen Holzschlag organisatorisch planen, vorkalkulieren, durchführen und nachkalkulieren. Der Titel heisst also nicht Akkordverdienst, sondern Unfallverhütung unter praxisnahen Arbeitsbedingungen sowie Ausbildung.»

Selbstverständlich ist dabei eine nachträglich festgelegte Prämie als Anerkennung der übernommenen grösseren Verantwortung nicht verboten. Sie soll aber nach erzieherischen Gesichtspunkten festegelegt werden, das heisst, die für die Ausbildung bezüglich Arbeitsqualität und -sicherheit wichtigen Teilaspekte sollen vom Lehrmeister beurteilt, mit dem Lehrling besprochen und für die Höhe der Prämie in Rechnung gesetzt werden.

Verboten sind Prämien, die zu einer akkordähnlichen Arbeitssituation führen, das heisst Prämien, welche sich zum Beispiel an Nutzungsmenge oder aufgewendeter Arbeitszeit orientieren. Der Lehrling soll durch das neue BBG ausdrücklich vor möglichen negativen Auswirkungen von Zeitdruck und Leistungsdenken geschützt werden. Lehrmeister und andere Aufsichtspersonen können sich dieser, ihnen neu aufgetragenen Verantwortung nicht entziehen, indem sie die Akkordarbeit einfach «umtaufen». Der erhöhte Einsatz, der von den Lehrmeistern mit dieser Lösung verlangt wird, soll als Beitrag zur Verbesserung der Arbeitssicherheit in unseren Wäldern verstanden werden.

Résumé

Interdiction de faire exécuter aux apprentis forestiers-bûcherons des travaux à la tâche

La nouvelle loi fédérale sur la formation professionnelle est entrée en vigueur le 1er janvier. Elle est applicable, par analogie, à la formation des forestiers-bûcherons et contient notamment une interdiction absolue de faire exécuter aux apprentis des travaux à la tâche. Au cours de la discussion de la loi au Parlement, il a été spécifié qu'aucune exception ne devrait être tolérée, même pas pour les professions où le travail à la tâche est encore répandu.

Les objectifs pédagogiques de l'apprentissage de forestier-bûcheron peuvent aussi être atteints sans que l'apprenti doive exécuter des travaux à la tâche. On peut favoriser le travail indépendant de l'apprenti en le laissant planifier, calculer et exécuter une coupe de bois de son propre chef. Toutefois, une éventuelle prime spéciale devra être fixée en se fondant sur des critères éducatifs. Cela signifie que le maître d'apprentissage doit apprécier les aspects partiels importants pour la formation en matière de qualité et de sécurité de travail, qu'il doit les discuter avec l'apprenti et en tenir compte pour fixer le montant de la prime. Sont interdites les primes qui conduisent à des conditions de travail analogues à celles du travail à la tâche, autrement dit qui ont pour base le volume exploité ou le temps employé.

Trad.: I. Müller